Freie Hansestadt Bremen

Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen

Inkrafttreten: 09.12.2009
Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.11.2009 (Brem.GBl. S. 517)
Fundstelle: SaBremR 202-b-1
Gliederungsnummer: 202-b-1

außer Kraft

§ 1

(1) Im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes werden die nachstehend verzeichneten Geldforderungen beigetrieben:

4. die der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - geschuldeten Beträge aus Darlehen nebst Nebenforderungen, die vor dem 1. Januar 2010 begründet worden sind. Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird der vollstreckbare Schuldtitel durch den Antrag der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - ersetzt;

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.